

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 119/10 B

L 8 AS 67/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 9 AS 541/06 (SG Stralsund)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gemeinschaft für Arbeit auf Rügen,
Gingster Chaussee 5a, 18528 Bergen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Aufhebung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in dem Zeitraum vom 1.11.2005 bis 28.2.2006.
- 2 Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bewilligte dem Kläger, der ab 1.12.2004 eine Umschulung absolvierte, auch für die Zeit vom 1.1.2005 bis 16.11.2005 Unterhaltsgeld (Uhg) in Höhe von 18,83 Euro täglich (*Bescheid vom 2.1.2005*). Auf seinen Antrag vom 1.9.2005 erhielt er von der Beklagten vom 1.11.2005 bis 30.11.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 266,88 Euro monatlich bzw in dem Zeitraum vom 1.12.2005 bis 28.2.2006 in Höhe von 564,50 Euro monatlich (*Bescheid vom 28.9.2005*). Nachdem der Kläger anlässlich eines Antrags auf Weiterbewilligung der SGB II-Leistungen einen Bescheid der BA vom 13.12.2005 vorgelegt hatte, mit dem diese ihm für die Zeit vom 17.11.2005 bis 1.8.2006 Uhg in Höhe von 18,43 Euro täglich bewilligt hatte, hob die Beklagte die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.11.2005 bis 28.2.2006 auf und verlangte die Erstattung gewährter Leistungen in Höhe von 1960,38 Euro (*Bescheid vom 11.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 5.10.2006*).
- 3 Das SG hat der Klage teilweise stattgegeben und den nach § 40 Abs 2 SGB II geminderten Erstattungsbetrag auf 1613,18 Euro festgesetzt (*Urteil vom 22.5.2008*). Auf die Berufung des Klägers hat das LSG unter Klageabweisung im Übrigen das Urteil des SG vom 22.5.2008 geändert und den Bescheid vom 11.5.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.10.2006 teilweise aufgehoben, soweit ein höherer Betrag als 1433,10 Euro zu erstatten sei (*Urteil des LSG vom 10.6.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, eine Anrechnung der erst im Dezember 2005 zugeflossenen Uhg-Nachzahlung für den Monat November komme im November 2005 nicht in Betracht. Rechtsgrundlage für die Aufhebung und Erstattung der bewilligten Leistungen sei § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 und 3 SGB X iVm § 40 Abs 1 Nr 1 SGB II, § 330 Abs 3 SGB III. Mit der Auszahlung des für die Zeit ab 17.11.2005 weiter bewilligten Uhg im Dezember 2005 und in den folgenden Monaten Januar und Februar 2006 sei eine wesentliche Änderung in den bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 28.9.2005 vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen eingetreten. In dem Zeitraum vom 1.12.2005 bis 28.2.2006 führe die Zahlung des Uhg zu einem vollständigen Wegfall der Hilfebedürftigkeit.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob bei der Aufhebung von Bewilligungsbescheiden und der daran anschließenden Rückforderung kein Ermessen auszuüben sei. Zwar ergebe sich dies unmittelbar aus § 330 Abs 3 SGB III iVm § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X. Diese



Norm verstoße jedoch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Das BVerfG habe ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich zu beanstanden sei, wenn in einem Ausweisentziehungsverfahren die Berufung auf Vertrauensschutz schlechthin ausgeschlossen sei (*BVerfG Beschluss vom 16.12.1981 - 1 BvR 898/79*). Über die Verfassungsmäßigkeit von § 330 Abs 3 SGB III habe das BVerfG noch nicht entschieden. Die Richtervorlagen des SG Aurich seien als unzulässig zurückgewiesen worden (*BVerfG Beschluss vom 15.4.2005 - 1 BvL 6/03, 1 BvL 8/04*).

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr - BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar formuliert der Kläger die Rechtsfrage, ob es gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße, dass nach § 40 Abs 1 Satz 2 SGB II iVm § 330 Abs 3 SGB III und § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X eine Ermessensentscheidung ausgeschlossen sei. Der Kläger hat jedoch nicht ausreichend dargetan, dass die Rechtsprechung diese Rechtsfrage bisher nicht ausreichend beantwortet habe. Die von dem Kläger zitierte Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1981 betrifft die Berücksichtigung des Vertrauensschutzgedankens in Fallgestaltungen unechter Rückwirkung bei der Entziehung von Vertriebenenausweisen, also nicht die hier gegebene Konstellation einer rückwirkenden Berücksichtigung von anrechenbarem Einkommen. Zu der von § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II in Bezug genommenen Sonderregelung des § 330 Abs 3 SGB III liegt jedoch bereits Rechtsprechung des BSG vor, mit welcher der Kläger sich ebenso wie mit entsprechender Literatur hätte auseinandersetzen müssen (*vgl BSG Urteil vom 5.6.2003 - B 11 AL 70/02 R; BSG Urteil vom 9.2.2006 - B 7a AL 58/05 R; vgl auch BSG Beschluss vom 7.7.2009 - B 11 AL 108/08 B*). In diesen Entscheidungen hat das BSG bei - wie hier - tatsächlich vorhandenem Einkommen keine entscheidenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine rückwirkende



Berücksichtigung im Rahmen einer gebundenen Entscheidung erhoben. Auch mit dem anderen Sachverhalt, der den Vorlagebeschlüssen des SG Aurich zu Grunde lag, hat sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht befasst.

- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie dargestellt - hier.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

